

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 28. Dezember 1950

Nr.146

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 50	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 .....	1225
22. 12. 50	Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1226
22. 12. 50	Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränkesteuer .....	1227
22. 12. 50	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen .....	1227
22. 12. 50	Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten .....	1227
23. 12. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 .....	1227

### Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951.

Vom 22. Dezember 1950

Zur Durchführung einer weiteren schrittweisen Abschaffung des Kartensystems wird verordnet:

#### § 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung das Kartensystem ab 1. Januar 1951 mit Ausnahme von Fleisch, Fisch, Eiern, Milch, Fett, Zucker und allen daraus hergestellten Erzeugnissen aufgehoben.

#### § 2

Roggenmehl und alle Erzeugnisse aus Roggen, Gerst und Hafer sowie Hülsenfrüchte sind zum gegenwärtigen Kartenpreis frei zu verkaufen. Die Preise bei den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) sind ab 1. Januar 1951 auf diese Preise zu senken.

#### § 3

Für Weizenmehl und alle Erzeugnisse aus Weizen sind die Preisen den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) ab 1. Januar 1951 zu senken und wie folgt festzulegen:

1 Brötchen (50 g) .....	0,06DM,
1 kg Weizenbrot aus Weizenmehl	
78%iger Ausmahlung ....	1,22DM,
1 kg Weizenmehl	
40%iger Ausmahlung ....	1,70 DM,
1 kg Weizenmehl	
72%iger Ausmahlung ....	1,32DM,
1 kg Weizenmehl	
78%iger Ausmahlung ....	1,28 DM.

Die vorstehenden Preise sind die neuen einheitlichen staatlichen Preise für den freien Verkauf von Weizenmehl und Weizenprodukten. Für alle nicht genannten Weizenerzeugnisse hat das Ministerium der Finanzen entsprechende Preisanordnungen zu erlassen.

#### § 4

Die Sozialversicherungsbeiträge der Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu 400,— DM werden wie folgt gesenkt:

— Für jedes unterhaltspflichtige Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird der Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger monatlich um 6,— DM gesenkt.

Für jedes unterhaltspflichtige Kind vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger monatlich um 2,— DM gesenkt.

#### § 5

(1) Der Kinderzuschlag zur Sozialversicherungsrente sowie zur Sozialfürsorgeunterstützung wird für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 6,— DM und für jedes Kind vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um 2,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Waisenrente wird für Waisen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 6,— DM und für Waisen vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um 2,— DM monatlich erhöht.

(3) Der Pflegegeldsatz wird für Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 6,— DM und für Pflegekinder vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um 2,— DM monatlich erhöht.